

## Antrag auf Anpassung der Bezüge

Name, Anschrift:

Personal-Nr.:

An das  
Personalamt  
der Freien und Hansestadt Hamburg  
über den Hamburgischen Richterverein

### **Anpassung der Besoldungsbezüge für das Jahr 2008**

Sehr geehrte Damen und Herren!

**Hiermit beantrage ich,**

abweichend von dem bisherigen Zahlbetrag amtsangemessene Dienstbezüge bzw. Versorgungsbezüge für das Jahr 2008 für mich festzusetzen und zu zahlen.

#### **Begründung:**

I. Die mir vom Dienstherrn gezahlten Bezüge genügen nicht mehr den in Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes geregelten Anforderungen an die verfassungsrechtlich gebotene amtsangemessene Alimentierung der Richter und Staatsanwälte. Es gehört zu den hergebrachten Grundsätzen des öffentlichen Dienstrechts, dass Besoldung und Versorgung ein angemessenes Niveau erreichen müssen und sich an der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse zu orientieren haben.

In ständiger Rechtsprechung versteht das Bundesverfassungsgericht (seit BVerfGE 8, 1-28) unter den hergebrachten Grundsätzen im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG folgendes:

„Es ist ein „hergebrachter Grundsatz“ im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG, dass den Beamten nach ihrem Dienstrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards ein angemessener Lebensunterhalt zu gewähren ist. Diesen Grundsatz hat der Gesetzgeber zu beachten. Art 33 Abs. 5 GG gibt dem Beamten - darunter auch dem Staatsanwalt - und ebenso auch dem Richter insoweit ein grundrechtsähnliches Individualrecht, dessen Verletzung nach § 90 Abs. 1 BVerfGG mit der Verfassungsbeschwerde gerügt werden kann.“

Zur Höhe der Dienstbezüge lässt sich der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entnehmen, dass die Dienstbezüge so festzusetzen sind, dass sie einen je nach Dienstrang, Bedeutung und Verantwortung des Amtes und entsprechender Entwicklung der allgemeinen Verhältnisse angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren haben. (vgl. BVerfGE 11, 203, 216f.; 39, 196, 201; 44, 249, 265).

Als Bestimmungsfaktoren für die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse sind dabei - neben den Einkünften der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst - insbesondere diejenigen Einkommen zu berücksichtigen, die für vergleichbare und auf der Grundlage vergleichbarer Ausbildung erbrachter Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt werden. Diese zählen seit jeher zu den maßgeblichen Faktoren für die Bestimmung der Amtsangemessenheit der Alimentation (vgl. - BVerfGE 114, 258 [293] und das Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 6. März 2007 - 2 BvR 556/ 04 - juris; stRspr).

II. Der Dienstherr ist seiner Pflicht zur amtsangemessenen Besoldung mir gegenüber spätestens seit dem Jahr 1997 nicht mehr nachgekommen. Nach der Anpassung der Besoldung und der Versorgung zum 01.08.2004 fand eine lineare Erhöhung der Besoldung erst wieder zum 1.1.2008, d. h. rund dreieinhalb Jahre später - statt. In der Zwischenzeit wurden das Urlaubsgeld komplett gestrichen und die Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) seit 2003 um rund ein Drittel gekürzt. Nach dem Index des Statistischen Bundesamtes für den Zeitraum 1992 bis 2007 stiegen die Preise um 37 %, während die Besoldung schon ohne Berücksichtigung der gekürzten Sonderzahlung nur um rund 27 % angehoben worden ist. Für Angestellte im Bereich Handel, Kreditwesen und Versicherungen betrug im gleichen Zeitraum die Einkommenssteigerung 46 %. Demnach ist in den letzten 15 Jahren die Besoldung der Staatsanwälte und der Richter allein bezogen auf die Preisentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland drastisch hinter dieser Entwicklung zurückgeblieben.

Die im Auftrage des Deutschen Richterbundes von der Kienbaum Unternehmensberatung erstellte vergleichende Studie zur Entwicklung der Bezüge von Richtern und Staatsanwälten mit denen von Rechtsanwälten und in der Privatwirtschaft angestellten Juristen (künftig: Kienbaum-Gutachten; Download unter [www.drb.de](http://www.drb.de) belegt, dass die Erstgenannten von der Gehaltsentwicklung in der Privatwirtschaft und in den Großkanzleien abgekoppelt sind und sogar Einkommensverluste hinnehmen mussten. Dies gilt nicht nur für den Bund, sondern ebenso auch für Hamburg, wie ein Vergleich der in den von der Hamburger Finanzbehörde in jedem Jahr aufgestellten Personalkostentabellen ausgewiesenen Werte für die R1-Besoldung ohne Beihilfe und Versorgung mit der im Kienbaum Gutachten wiedergegebenen Entwicklung der Bezüge von Rechtsanwälten und in der Privatwirtschaft angestellten Juristen (vgl. MHR 3/2008 Seiten 7 und 8).

Die lineare Anpassung der Bezüge lediglich um 1,9 v. H. ab dem 01.01. 2008 genügte bei weitem nicht den oben aufgezeigten verfassungsrechtlichen Vorgaben, an die der Landesgesetzgeber gebunden ist. Angesichts der Tatsache, dass die Tarifentgelte linear um 2,9 v. H., d. h. einen ganzen

Prozentpunkt stärker erhöht wurden, folgt sie eher der dargestellten Tendenz, statt sie – was geboten wäre – zumindest zu stoppen. Daran ändert auch die für die Novemberbezüge gewährte Sonderzahlung in Höhe von 400 € nichts.

Die Besoldung der Richter und Staatsanwälte der Freien und Hansestadt Hamburg entspricht damit nicht mehr der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und dem allgemeinen Lebensstandard. Sie haben weder in der Vergangenheit noch aktuell in hinreichendem Umfang an der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung der Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards in der Bundesrepublik Deutschland und unter Berücksichtigung ihrer verfassungsrechtlich herausgehobenen Stellung im Gesamtstaat teilgenommen. Dies ist nicht länger hinnehmbar.

Mit freundlichen Grüßen